

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 11.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 7. März 1915 über die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 15. März 1915. S. 77. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 80.

(Nr. 37.) Ministerialverordnung vom 7. März 1915 über die Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 15. März 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 127) wird bestimmt:

1.

Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte dem Gemeindevorstand der Gemeinde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.

2.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Kartoffeln aller Art, ohne Rücksicht auf den Zweck der Verwendung.

3.

Die Erhebung der Vorräte von Kartoffeln erfolgt für jeden Gemeindebezirk durch den Gemeindevorstand und zwar mittels Ortstlisten.

Der Gemeindevorstand kann zur Ausführung der Erhebung den Gemeindebezirk in Zahlbezirke einteilen und Zähler heranziehen.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 18. März 1915.

16